

**Vereinbarung nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09
oder nach Art. 18 Abs. 2 des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und dem
Vereinigten Königreich
zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit¹. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber überweist dem Arbeitnehmer den gemäss Schweizer Recht geschuldeten Arbeitgeberbeitrag zusätzlich zum Lohn. Die synoptische Tabelle gibt Auskunft über die in der Schweiz anwendbaren Beitragssätze: www.bsv.admin.ch <Praxis < Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV (<http://www.bsv.admin.ch/praxis/02504/index.html?lang=de>).

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1 Arbeitnehmer

Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Adresse	
.....	
AHV-Nr.	Telefon

2 Arbeitgeber

Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens		
.....		
Adresse		
.....		
Telefon	Fax	E-Mail

Der Arbeitnehmer hat diese Vereinbarung folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

- Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (1. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung)**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.
- Für Betriebe nach Artikel 66 UVG der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), für die übrigen Betriebe einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Unfallversicherer zuständig. Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es jedoch vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der Suva als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

¹ Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit, siehe www.bsv.admin.ch > Themen > Internationales

c) **Der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers (2. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung):**

i) Name der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung:

.....

ii) Falls der Arbeitgeber noch keiner registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung gemäss Buchstabe i) angeschlossen ist, muss er einen Anschlussvertrag mit einer BVG-Vorsorgeeinrichtung abschliessen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bevollmächtigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Abschluss eines solchen Anschlussvertrages. Der Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung nehmen dabei zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss des Anschlussvertrages alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der schweizerischen beruflichen Vorsorge unterstehen, in dieser Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.

d) **Der Familiaausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familiaausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Familiaausgleichskasse das Formular entgegen.

Die Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des Arbeitnehmers.

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitgebers